



Information zur Kennzeichnung von Obstpflanzgut gemäß Pflanzgutgesetz 1997

Stand: 20.08.2025

Dieses Informationsblatt erläutert unverbindlich die notwendige Kennzeichnung für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Union von zertifiziertem Obstpflanzgut bzw. CAC-Material.

Gemäß §5 Abs. 3 Pflanzgutgesetz 1997 ist:

- bei Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertem Material ein Etikett anzubringen,
- bei CAC-Material ein vom Versorger erstelltes Begleitdokument beizufügen.

Etikett bei zertifiziertem Material von Obstarten

Anforderungen an das Etikett

Das Etikett hat gemäß §1 Abs. 1 Pflanzgutverordnung 1997 folgenden Angaben zu enthalten:

- „EU-Standards“
- Code „AT“ für Österreich
- „BAES“ (Bundesamt für Ernährungssicherheit) als zuständige Stelle für die Zertifizierung von Obstvermehrungsmaterial
- Registernummer bzw. Zulassungsnummer des Versorgers (AT-..¹.....²)
- Nummer für das Paket/Bündel, laufende Nummer, Wochenummer, Chargennummer (diese ist vom Betrieb zu vergeben und dient der Rückverfolgbarkeit der Ware)

¹ Kürzel des Bundeslandes

² Vom Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes im Zuge der Betriebsregistrierung gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idG vergebene Nummer. Weitere Informationen zur Betriebsregistrierung: <https://www.pflanzenschutzdienst.at/registrierung>





- Botanischer Name (=lateinischer Pflanzenname, z.B. *Malus domestica*)
- Kategorie (z.B. zertifiziert)
- Sortenbezeichnung (z.B. 'Gala')³
- Falls zutreffend der Hinweis: „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“⁴
- Menge
- Falls das Erzeugungsland nicht Österreich ist → Code des entsprechenden Landes
- Ausstellungsjahr (falls das Etikett ersetzt wird → Ausstellungsjahr des Originaletiketts)

Das Etikett ist entweder direkt an den Pflanzen oder Pflanzenteilen anzubringen oder an dem Paket/Bündel/Behälter, mit welchem das zertifizierte Obstvermehrungsmaterial in Verkehr gebracht wird.

Pakete/Bündel/Behälter müssen so etikettiert sein, dass bei Öffnung das Etikett ungültig wird und eine Wiederverwendung nicht möglich ist.

Die Etiketten müssen lesbar, sichtbar, unverwischbar und in einer Amtssprache der EU verfasst sein. Sie sind so anzubringen, dass bei ihrer Entfernung das Etikett ungültig wird und eine neuerliche Verwendung nicht möglich ist. Bei zertifiziertem Obstvermehrungsmaterial muss die Farbe des Etiketts blau sein, bei Basismaterial weiß und bei Vorstufenmaterial weiß mit diagonalem, violettem Streifen.

Kombination mit dem Pflanzenpass

Das Etikett nach dem Pflanzgutgesetz 1997 ist mit dem Pflanzenpass nach dem Pflanzenschutzgesetz 2018 jedenfalls zu kombinieren und nicht getrennt davon auszustellen. Die genauen Anforderungen an den Pflanzenpass sowie Muster für ein solches kombiniertes Etikett finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 bzw. in deren Anhängen. Außerdem

³ Die Sortenbezeichnung muss entweder im gemeinschaftlichen Sortenregister der CPVO oder in einem nationalen Sortenregister gelistet sein.

⁴ Obstsorten mit amtlich anerkannter Beschreibung sind am Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg in Österreich gelistete Sorten im Gegensatz zu jenen beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) gelisteten Sorten. Weitere Informationen finden sich am Bundesamt für Wein- und Obstbau: <https://www.weinobst.at/forschung-abteilungen/obstbau/Umsetzung-der-RL-2008-90-EG/sortenverzeichnis-allgemein-bekannter-obstsorten--sterreichs---teil-b-.html> bzw. in der Sortendatenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der EU (auf Englisch): <https://cpvo.europa.eu/en/applications-and-examinations/cpvo-variety-finder>





gibt es zum Pflanzenpass eine umfassende Fragensammlung auf der Internetseite des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes: <https://www.pflanzenschutzdienst.at/binnenhandel/faqs-pflanzenpass>

Wichtig ist dabei zu beachten, dass es sich um ein einziges rechteckiges oder quadratisches Textfeld handelt, bei welchem links oben die EU-Flagge abgedruckt ist und rechts oben der Wortlaut „Pflanzenpass/Plant Passport“, im Falle eines Schutzgebietspflanzenpasses „Pflanzenpass-Schutzgebiet/Plant Passport-PZ“ und unter diesem Wortlaut die Bezeichnung oder der EPPO Code der Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge.

Darunter folgen alle weiteren Informationen des Pflanzgutetiketts. Mit den Angaben des Pflanzgutetiketts gemäß §1 Abs. 1 Pflanzgutverordnung 1997 sind alle erforderlichen Elemente des Pflanzenpasses abgedeckt.

Versorgerdokument bei CAC-Material von Obstarten

Das Versorgerdokument hat folgenden Angaben gemäß §1 Abs. 7 Pflanzgutverordnung 1997 zu enthalten:

- „EU-Standards“
- Code „AT“ für Österreich
- Code des Bundeslandes als zuständige Stelle
- Registernummer des Versorgers (AT-..⁵-....⁶)
- Nummer für das Paket/Bündel, laufende Nummer, Wochenummer, Chargennummer (diese ist vom Betrieb zu vergeben und dient der Rückverfolgbarkeit der Ware)
- Botanischer Name (=lateinischer Pflanzenname, z.B. *Malus domestica*)
- CAC-Material
- Sortenbezeichnung (z.B. 'Gala')
- Datum der Ausstellung des Dokuments
- Falls zutreffend: „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“ ⁷

⁵ Kürzel des Bundeslandes

⁶ Vom Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes im Zuge der Betriebsregistrierung gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idG vergebene Nummer. Weitere Informationen zur Betriebsregistrierung: <https://www.pflanzenschutzdienst.at/registrierung>

⁷ Obstsorten mit amtlich anerkannter Beschreibung sind am Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg in Österreich gelistete Sorten im Gegensatz zu jenen beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) gelisteten Sorten. Weitere Informationen finden sich am Bundesamt für Wein- und Obstbau:





Wird das Versorgerdokument direkt am CAC-Material angebracht, muss es die Farbe Gelb tragen. Das Versorgerdokument muss des Weiteren lesbar, sichtbar, unverwischbar und in einer Amtssprache der EU verfasst sein.

Weitere Informationen zum Thema Obstpflanzgut erhalten Sie am Bundesamt für Ernährungssicherheit:

Kontakt: pflanzgut@baes.gv.at

Rechtsgrundlagen

- Pflanzgutgesetz 1997
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011021>
- Pflanzgutverordnung 1997
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011025>
- Pflanzenschutzgesetz 2018
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010262>
- Richtlinie 2008/90/EG Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02008L0090-20221013&qid=1744631311610>
- Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Verpackung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0096-20200401&qid=1744631387610>
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb der EU
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R2313&qid=1744631428848>

<https://www.weinobst.at/forschung-abteilungen/obstbau/Umsetzung-der-RL-2008-90-EG/sortenverzeichnis-allgemein-bekannter-obstsorten--sterreichs---teil-b-.html>

bzw. in der Sortendatenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der EU (auf Englisch):

<https://cpvo.europa.eu/en/applications-and-examinations/cpvo-variety-finder>

